



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 69. Ratssitzung vom 22. November 2023

2533. 2022/678

Postulat von Flurin Capaul (FDP) und Cathrine Pauli (FDP) vom 21.12.2022: Ausweisung des tatsächlichen Werts der städtischen Kunstsammlung

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme des Postulats zur Prüfung ab.

Michael Schmid (FDP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 1196/2022): Der Umstellung auf das Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM 2) lag der Gedanke zugrunde, dass in den Gemeinde- und Staatsfinanzen keine stillen Reserven mehr gepflegt werden sollten. Stattdessen sollte ein möglichst umfassendes Bild der finanziellen Situation des Gemeinwesens gewährleistet sein. Vor diesem Hintergrund ist es für uns selbstverständlich, dass die städtische Kunstsammlung, deren Wert per Ende 2021 auf 67 Millionen Franken geschätzt wurde, in der städtische Bilanz verzeichnet sein soll. Diese Forderung ist mit keinerlei politischen Botschaften oder Absichten verbunden. Es geht lediglich um eine konsequente Umsetzung von HRM 2.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

STR André Odermatt: Wir sind uns einig, dass die städtische Kunstsammlung nicht nur wegen ihres finanziellen Werts bedeutsam ist, sondern weil sie seit Beginn des 20. Jahrhunderts einen wichtigen Beitrag zur Förderung der lokalen zeitgenössischen Kunst in Zürich geleistet hat. Letzteres bezeichnet auch den Zweck der Kunstsammlung. Die ungefähr 30 000 Werke kamen auf unterschiedliche Weise in die Sammlung: Einige waren Schenkungen oder Nachlässe, andere Ankäufe. Der grösste Teil der Werke gehört seit Jahrzehnten zur Stadt. Sämtliche Werke werden nicht in der Bilanz aufgeführt. Die Werke können bilanziert werden, wenn der Anschaffungspreis die Aktivierungsgrenze von 100 000 Franken bei HRM 1 und 50 000 Franken bei HRM 2 überschreitet. Unabhängig von dieser Aktivierungsgrenze werden sämtliche Werke in einem detaillierten Inventar mit Anschaffungswert geführt und gemäss diesem für 67 Millionen Franken versichert. Immobilien Stadt Zürich (IMMO) als Hüterin und Pflegerin der Kunstsammlung geht nach dem geforderten Prinzip von «True and Fair View» vor. Dieses besagt, dass die tatsächlichen Verhältnisse abgebildet werden sollen. Wir können nicht einfach die Versicherungssumme einsetzen, dafür fehlt die rechtliche Grundlage. Das Vorgehen entspricht den Vorgaben der kantonalen Ebene. Ob diese irgendwann angepasst werden, kann



zum aktuellen Zeitpunkt nicht gesagt werden. Momentan gilt es, die Kunstsammlung gemäss den übergeordneten Regelungen abzubilden.

Weitere Wortmeldungen:

Dr. Florian Blättler (SP): Ich unterstütze die grundsätzliche Forderung des Postulats. Allerdings stellt die Gemeindeverordnung (VGG) des Kantons ein grundsätzliches Problem dar. Diese legt fest, dass Kunstgegenstände innerhalb eines Jahres komplett abgeschrieben werden müssen. Wir sind hier also auf der falschen Ebene. Wenn Sie ein derartiges Postulat einreichen wollen, dann bitte beim Kantonsrat. Der Regierungsrat kann die VGG ändern respektive festhalten, dass die Abschreibung nicht innerhalb eines Jahres vollzogen werden muss. Folglich werden wir das Postulat nicht unterstützen.

Tanja Maag Sturzenegger (AL): Die AL lehnt dieses Postulat ab. Wie gehört, sind gemäss dem Handbuch Finanzhaushalt für die Zürcher Gemeinden klare Rechnungsregelungen gegeben. Wie STR André Odermatt ausführte, hält sich die Buchhaltungspraxis der Stadt an diese Vorschriften. In der dritten Lesung zum Budget 2023 wurde dies thematisiert und sowohl eine klare Vorgehensweise festgestellt als auch die Gefährdung des True-and-Fair-Prinzips verneint. Zudem konnten eigene Recherchen nicht bestätigen, dass das Gemeindeamt aktuell eine Neubeurteilung plant. Daher ist die im Postulat geforderte Kontaktaufnahme zwischen dem Stadtrat und dem Gemeindeamt hinfällig.

Flurin Capaul (FDP): Zur ersten Frage, ob die Kunstwerke der Sammlung überhaupt einen realen Wert haben oder nicht, habe ich Nachforschungen betrieben. Schliesslich geht es hier nicht nur um einen Versicherungswert. So besuchte ich die Kunstsammlung am Tag der offenen Tür und verschaffte mir anhand des Registerverzeichnis einen Überblick über die Sammlung. Allerdings konnte ich kein wirklich wertvolles Werk finden, das mir bekannt war. Daraufhin durchforschte ich die Kunstsammlung online auf der Datenbank des Hochbaudepartements. Ich suchte nach den grossen Namen wie Picasso, Monet oder Cézanne. Leider fand ich nichts. Wen man aber findet, ist Hodler. Sein Bild wurde 1910 gemalt und befindet sich seit dem Jahr 1939 im Besitz der Stadt. Die Frage ist nun, ob dieses Bild nicht nur einen immateriellen, sondern auch einen realen Wert hat. Um dies herauszufinden, wandte ich mich an Koller Auktionen. Meine Recherchen ergaben, dass das Bild von Hodler einen realen Wert besitzt, da ein ähnliches Werk von ihm für 700 000 Franken verkauft wurde. Somit ist klar: Die gesamte Kunstsammlung hat einen realen Wert. Dennoch wird die Sammlung nicht in der Bilanz ausgewiesen, was nicht illegal ist. Erinnern Sie sich noch an die Schulung der Finanzverwaltung, die wir erhielten? Es ging um das True-and-Fair-Prinzip, das besagt, dass die Bilanz die Werte der Stadt so genau wie möglich widerspiegeln sollte. Meine Abklärungen mit Unterstützung des Gemeindeamts ergaben, dass es ein Problem mit aufwertenden Kulturgütern gibt. Ein Kulturgut kostete im Jahr 1939 vielleicht 100 Franken. Damals wie heute wurden Kulturgüter über die Erfolgsrechnung erworben, da man nicht davon ausging, dass sie an Wert gewinnen würden. Dieses Problem gilt es gemäss Gemeindeamt anzugehen. Als Vertreter der Kunstsammlung kann der Stadtrat die Diskussion mit dem Gemeindeamt über dieses Problem führen, damit wir dem True-and-Fair-Prinzip gerecht werden.



3 / 3

Jean-Marc Jung (SVP): *Flurin Capaul (FDP) warf interessante Aspekte in Bezug auf den Wert solcher Bilder auf. Der zweite wichtige Punkt stellt HRM 2 dar. Von HRM 2 kann nicht einfach abgewichen werden, weil davon auch die dieser Verbuchungspraxis anhängigen Gemeinden betroffen sein müssen. Das bedeutet, dass die Visibilität der Werte in der Bilanz konstant bleiben muss. Nun könnte man diese Buchführungspraxis generell im Hinblick auf die Angemessenheit der Ausgaben oder die korrekte Kontierung hinterfragen. Nachholbedarf besteht nicht nur auf der Aktivseite, wo die Bilder erfasst werden, sondern auch auf der Passivseite. Das bedeutet, dass sich Änderungen auf der Aktivseite auch auf die Passivseite auswirken müssen. Entsprechende Beispiele sind das Zinsänderungsrisiko und die Körperschaftsverpflichtungen. Es ist bis heute unklar, wie gross das Vermögen, einschliesslich des Eigenkapitals, einer öffentlichen Körperschaft oder Stadt ist. Stille Reserven auf Bildern sind schlicht ungenau, auch wenn der Inventarwert nach dem Anschaffungsprinzip bilanziert ist. Kunstwerke sind meistens Unikate und haben keinen klaren Marktpreis, da es keinen liquiden Markt gibt. Der Verkehrswert bleibt somit eine reine Schätzung. Um zu verhindern, dass Kunstwerken ein Wert zugeschrieben wird, der nicht vorhanden ist, müssen sie konservativ bewertet werden. Der Anschaffungswert verliert schnell an Gültigkeit. Folglich kann man sich im Wert eines Bildes täuschen. Ob ein Bild ein Kunstwerk ist oder nicht, ist nicht klar. Die Qualität des Bildes und der Bekanntheitsgrad des Künstlers sind für den Wert eines Bildes wichtig. Auch Kunstsammler, Auktionshäuser und Gutachter schreiben Kunstwerken verschiedene Werte zu. Das Gemeindeamt als Nahtstelle zum Kanton will den Wert der Kunstsammlung auch genauer eruieren. Die IMMO verantwortet ungefähr 30 000 Kunstwerke und führt deren Inventur. Darunter gibt es bekannte Bilder. Was ist nun aber Fair and True? Insbesondere in Bezug auf kleine Bilder stellt sich die Frage, wie diese bewertet werden sollen. Die gleiche Frage stellt sich bei Bildern, die der Sammlung als Geschenk unter der Bedingung hinzugefügt wurden, dass sie nicht weiterverkauft werden dürfen. Haben solche Bilder überhaupt einen Verkehrswert? Die online Kunstsammlung umfasst mehr als 4400 einzigartige Werke und macht die Kunstsammlung der Öffentlichkeit niederschwellig und breit zugänglich. Eigentlich sollte man dort Kopien bestellen können, dafür bräuchte es nur einen guten Drucker. Urheberrechtlich sollte das kein Problem sein. Wir stimmen der Vorlage zu, um den wahren Wert dieser Sammlung herauszufinden.*

Das Postulat wird mit 49 gegen 65 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat